

NOMOSSTUDIUM

Eberl-Borges

# Einführung in das chinesische Recht



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Prof. Dr. Christina Eberl-Borges  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

# Einführung in das chinesische Recht



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2386-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-6544-5 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	15
<b>§ 1 Chinesische Kultur und Rechtsgeschichte</b>	17
I. Land und Leute	17
II. Konfuzianismus, Buddhismus, Daoismus – und Legismus	19
1. Konfuzianismus	20
2. Daoismus	22
3. Buddhismus	24
4. Legismus	25
III. Vom Umgang mit Chinesen	26
1. Guanxi	27
2. Harmonie, Konfliktvermeidung, Gesichtswahrung	28
3. Und sonst? Hundefleisch und Ganbei ...	28
IV. Eckpunkte der chinesischen Geschichte	29
1. Vorbemerkungen	29
2. Die Zeit bis 221 v. Chr. (Vor- und Frühgeschichte und die Zeit bis zur Reichseinigung – Shang und Zhou)	31
3. Die Schaffung des chinesischen Einheitsreiches (Qin und Han)	33
4. Sui und Tang	35
5. Song	37
6. Yuan – China als Teil des Mongolenreichs	38
7. Ming	39
8. Qing	40
9. Republik China (1912–1949)	43
10. Volksrepublik China (seit 1949)	45
V. Chinesische Rechtsgeschichte	49
1. Chinesisches Recht in der Frühzeit (ab 16. Jhdt. v. Chr.) und im Kaiserreich (221 v. Chr. – 1911)	49
a) Recht, Gesetze, Kodifikationen	49
b) Der Einfluss der chinesischen Denkschulen auf das Recht	52
aa) Die Rolle des Konfuzianismus und des Legismus	52
bb) Und der Daoismus und Buddhismus?	54
c) Die Übergangszeit zur Republik (späte Qing-Dynastie, Niedergang des Kaiserreichs)	56
2. Recht in der Republik China (1912–1949)	58
3. Recht in der Volksrepublik China bis zur Reform- und Öffnungspolitik (1949–1978)	59
4. Recht in der Volksrepublik China seit 1978	61
VI. Recherche zum chinesischen Recht	64
VII. Juristenausbildung heute	64

**Inhalt**

---

<b>§ 2 Staatsorganisation</b>	<b>66</b>
I. Die Verfassung der VR China	66
II. China als Einheitsstaat – Territoriale Gliederung des Landes und Parteienlandschaft	67
1. Territoriale Gliederung	67
2. Parteienlandschaft	68
III. Die Führung durch die Kommunistische Partei als wichtigster Grundsatz	68
1. Die Organisation der Partei	69
2. Die Kommunistische Partei als „blackbox“	70
3. Die Funktionsweise der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas: mittelbares Regieren	71
4. Ewigkeitsgarantie	72
IV. Staatsorgane	73
1. Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss	73
2. Der Staatspräsident	75
3. Der Staatsrat	75
4. Zentrale Militärkommission	76
5. Das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Nationale Aufsichtskommission	76
V. Gesetzgebung und Stand der Rechtsordnung	77
1. Erlass von Gesetzen durch den Nationalen Volkskongress und seinen Ständigen Ausschuss	77
2. Verordnungen des Staatsrats	78
3. Satzungen der Ministerien u.a.	79
4. Lokale Bestimmungen und Satzungen	79
5. Gesetzesauslegung als eigener Normsetzungsakt	80
a) Gesetzgeberische (legislative) Auslegung	80
b) Justizauslegung	80
6. Normenhierarchie	81
7. Politnormen	81
8. Stand der Rechtsordnung	82
VI. Die Rechtsprechung	82
1. Gerichte und Instanzen	82
2. Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter?	83
VII. Grundrechte und Menschenrechte in China	84
1. Rechtsgrundlagen	84
2. Komplexe Realität	85
3. Qi Yuling: „Chinas erster verfassungsrechtlicher Fall“	86
4. Der Einfluss der chinesischen Philosophie und Geschichte	88
VIII. Ist China ein Rechtsstaat?	91
1. Was ist der Rechtsstaat?	92
2. Rechtsstaatskriterien und die Realität in China	92
a) Widerspruchsfreiheit des Rechtssystems	93
b) Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	93
c) Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte	93
d) Gewaltenteilung	94
e) Gerichtlicher Rechtsschutz	94
3. Die Führung durch die Kommunistische Partei	94

**Inhalt**

---

4. Rule of law oder rule by law?	95
5. Und wie geht es weiter?	96
<b>§ 3 Privatrecht in China</b>	<b>98</b>
I. Einführung	98
1. Auf dem Weg zu einem chinesischen Zivilgesetzbuch	98
2. Rolle und Rang des Privatrechts	99
II. Allgemeine Regeln: Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (1986) und Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuchs (2017)	102
1. Allgemeines	102
2. Grundprinzipien	103
3. Rechtssubjekte	104
a) Natürliche Personen	104
b) Juristische Personen	106
4. Zivilrechte	107
5. Rechtsgeschäftslehre	108
6. Stellvertretung	110
7. Zivile Haftung	112
8. Verjährung und Berechnung von Fristen	113
III. Vertragsrecht	113
1. Von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft chinesischer Prägung – die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Vertragsrechts	114
2. Das Vertragsgesetz (1999)	115
3. Das Vertragsgesetz als Gesetz auf internationalem Niveau	117
a) Deutsches Recht	117
b) Common Law	118
c) Annäherungen	118
aa) Deutsches Recht	118
bb) Anglo-amerikanisches Recht	119
d) Rechtsvereinheitlichung	119
aa) UN-Kaufrecht	119
bb) Weitere internationale Regelwerke	120
e) Das internationale Niveau des chinesischen Vertragsgesetzes	121
4. Vertragsfreiheit in China	123
a) Die Vertragsfreiheit und ihre Einschränkungen („bird in a cage“)	123
b) Vertragsfreiheit als christliches Erbe – Konsequenzen für das chinesische Recht?	124
c) Die Sache mit den zwingenden Bestimmungen	125
5. Verbraucherschutzrecht	127
IV. Deliktsrecht	127
V. Sachenrecht	133
1. Die Bedeutung von Eigentum in China	133
2. Das chinesische Sachenrechtsgesetz	134
3. Volks-, Kollektiv- und Privateigentum	136
4. Grund und Boden	137
5. Weitere Einzelheiten	137

## Inhalt

---

6.	Das deutsche Recht als Vorbild – Wie steht es mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip?	138
a)	Strukturen der Eigentumsübertragung und ihre internationale Verbreitung	138
b)	Die Lage in China	140
c)	Gesetzeslage	142
aa)	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (1986)	142
bb)	Vertragsgesetz (1999)	142
cc)	Sachenrechtsgesetz (2007)	144
d)	Die Argumentation im Übrigen	146
e)	Folgen aus der fehlenden Festlegung	148
VI.	Familienrecht	149
VII.	Erbrecht	152
1.	Stand der Gesetzgebung	152
2.	Gesetzliche Erbfolge	153
3.	Testierfreiheit und die Versorgung bedürftiger Angehöriger	154
4.	Reformvorschläge	155
VIII.	Handels- und Gesellschaftsrecht (Unternehmensrecht)	155
1.	Unternehmensformen	156
2.	Mindestkapital	157
3.	Die Struktur der Aktiengesellschaft	159
a)	Dualistisches Modell – der Einfluss des deutschen Rechts	159
b)	Der Einfluss des US-amerikanischen Rechts	160
4.	Kontrolle durch die Kommunistische Partei	160
5.	Besonderheiten für ausländische Investitionen	161
IX.	Arbeitsrecht	161
X.	Internationales Privatrecht	163
<b>§ 4 Streitbeilegung</b>		<b>166</b>
I.	Die Gretchenfrage: Prozess oder Schlichtung?	166
1.	China: von der Schlichtung zum Prozess	166
2.	Im Westen: vom Prozess zur Schlichtung – Vorbild mal andersrum	167
3.	Gründe für die Schlichtung – außerhalb der Rechtskultur	168
II.	Zivilprozess	169
1.	Mischrezeption	169
2.	Eingangszuständigkeit und Berufung	171
3.	Klageannahme	171
4.	Beweisverfahren	172
5.	Verfahrensdauer	172
6.	Wiederaufnahmeverfahren	172
7.	Zwangsvollstreckung	173
III.	Schiedsgerichtsbarkeit	174
IV.	Schlichtung	174
1.	Volksschlichtung	175
a)	Volksschlichter und Volksschlichtungskomitees	175
b)	Die Methodik der Schlichtung	176
2.	Gerichtsinterne Schlichtung	177

## Inhalt

---

<b>§ 5 Der Geist des chinesischen Rechts</b>	<b>179</b>
I. Mischrechtsordnung – am internationalen Trend ausgerichtet	179
1. Unterschiedliche Vorbilder	179
2. Gründe für die besondere Bedeutung des deutschen Rechts	180
3. Ausrichtung am internationalen Trend	181
4. Chinesisches Recht als Netzwerk – mit charakteristischen Schwächen	182
II. Autonomie des chinesischen Rechts – Das kulturelle Erbe	182
1. Was ist heute noch konfuzianisch am chinesischen Recht?	182
2. Gibt es einen neuen chinesischen Rechtskreis?	183
III. Privatrecht im Griff des öffentlichen Rechts (d.h. der Kommunistischen Partei)	184
1. Mangelnde Rechtssicherheit	184
2. Die soziale Komponente	185
IV. Transformationsland – geprägt von Pragmatismus	186
V. Quo vadis?	187
<b>Literatur</b>	<b>189</b>
<b>Übersetzungen chinesischer Gesetze u.a.</b>	<b>205</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>213</b>

## § 2 Staatsorganisation

- 133 Wie sich Privatrecht und die Zivilgesellschaft entfalten können, hängt in besonderem Maße von der Staatsverfassung ab. Auch auf diese soll daher hier ein Blick geworfen werden. Denn einiges ist anders als gewohnt. Der Staatsaufbau der VR China folgt in wichtigen Elementen nach wie vor dem Modell der ehemaligen Sowjetunion.<sup>1</sup>

### I. Die Verfassung der VR China

- 134 Nach Gründung der VR China gab es zunächst eine provisorische Verfassung: das Allgemeine Programm der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes.<sup>2</sup> Die erste offizielle Verfassung wurde 1954<sup>3</sup> verabschiedet und ist in den folgenden Jahren dreimal, 1975,<sup>4</sup> 1978<sup>5</sup> und zuletzt 1982,<sup>6</sup> revidiert worden, und zwar durch Aufhebung der bisherigen und Verabschiedung einer neuen Fassung.<sup>7</sup> Die Verfassung von 1982 wurde in den Jahren 1988, 1993, 1999, 2004 und 2018 revidiert,<sup>8</sup> diesmal durch Erlass ergänzender Rechtssätze.<sup>9</sup>
- 135 Die chinesische Verfassung beginnt mit einer umfangreichen Präambel, in der ausführlich die Revolutionsgeschichte der Kommunistischen Partei dargestellt ist. Außerdem werden vier Grundsätze festgelegt: 1. Führung durch die Kommunistische Partei, 2. Anleitung durch den Marxismus-Leninismus und die Ideen *Mao Zedongs*, *Xi Jinpings* und anderer, 3. demokratische Diktatur des Volkes und 4. Festhalten am Sozialismus. Auf die Präambel folgen die Grundprinzipien (Art. 1–32), die Grundrechte und -pflichten der Bürger (Art. 33–56), Regelungen des Staatsaufbaus (Art. 57–140), der Nationalflagge, des Nationalwappens und Bestimmung der Hauptstadt (Art. 141–143). Zahlreiche Bestimmungen beziehen sich auf die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Staatszielsetzungen. Sobald sich der wirtschaftliche oder politische Kurs ändert, wird eine Revision der Verfassung erforderlich.<sup>10</sup> So betrafen die vier Revisionen von 1988 – 2004 vor allem die Veränderung des wirtschaftlichen Systems, die Revision von März 2018 politische Veränderungen.<sup>11</sup>
- 136 Die Änderung der Verfassung steht allein dem Nationalen Volkskongress zu (Art. 62 Nr. 1 Verf.). Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit (Art. 64 Abs. 1 Verf.). Änderungsin-

1 Heilmann, China Analysis No. 70 (2009), 1, 2.

2 Vgl. Heuser, Grundriss, S. 218 f.; Lin Feng, S. 12 f.; von Senger, S. 49 mit Hinweis zur deutschen Übersetzung. Zur Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes s. Chow, S. 124 f.; Lin Feng, S. 205 ff. Zur Verfassungsgeschichte vor Gründung der Volksrepublik s. Heuser, aaO., S. 212–218.

3 Sog. erste Mao-Verfassung; hier ging es um den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

4 Sog. zweite Mao-Verfassung; mit ihr sollten die seit Ende der 1950er Jahre eingetretenen Veränderungen der Verfassungswirklichkeit auch in der Verfassung selbst abgebildet werden, s. dazu Heuser, ZaöRV 35 (1975), 502, 508 ff.

5 Revision nach dem Tod Mao Zedongs und dem endgültigen Ende der Kulturrevolution.

6 Revision zu Beginn einer behutsamen Liberalisierung der Wirtschaft unter Deng Xiaoping.

7 S. im Einzelnen Lin Feng, S. 14 ff.; von Senger, S. 49 f. mit Hinweisen zu deutschen Übersetzungen.

8 Deutsche Übersetzung der 2004 revidierten Verfassung von 1982: <http://www.verfassungen.net/rc/verf82.htm>; englische Übersetzung der Verfassungsänderung 2018: Wei Changhao, <https://npcobserver.com/2018/03/11/translation-2018-amendment-to-the-p-r-c-constitution/#more-9075> (Abruf: 26.3.2018). S. zur Verfassungsänderung 2018 u. § 2 Fn. 99, 146, 320 und Rn. 143, 169, 177.

9 S. Bu Yuanshi, § 6 Rn. 1; Lin Feng, S. 17 f.

10 Ahl, VRÜ 41 (2008), 477, 484 f.; Bu Yuanshi, § 6 Rn. 2. Zu den ersten beiden Revisionen s. auch von Senger, S. 51.

11 Einzelheiten zu den Revisionen von 1988 – 2004 bei Heilmann/Rudolf, in: Heilmann, S. 38, 42 f.; Potter (2013), S. 56–58 und zur Revision von 2018 u. § 2 Fn. 99, 146, 320 und Rn. 143, 169, 177.

## II. China als Einheitsstaat – Territoriale Gliederung des Landes und Parteienlandschaft

itiativen gingen bisher ausschließlich von der Kommunistischen Partei aus (Beschluss einer Verfassungsänderung auf einer Plenartagung der KP und anschließend durch den Nationalen Volkskongress).<sup>12</sup>

## II. China als Einheitsstaat – Territoriale Gliederung des Landes und Parteienlandschaft

### 1. Territoriale Gliederung

China ist ein Einheitsstaat.<sup>13</sup> Die Regionen stellen lediglich staatliche Verwaltungsbezirke dar; sie sind also keine selbstständigen Gliedstaaten und haben auch keine eigenen Verfassungen.<sup>14</sup> Es gibt insgesamt 34 Verwaltungsbezirke, und zwar:

- 23 Provinzen (einschließlich Taiwan<sup>15</sup>),
- 5 Autonome Gebiete (großflächige Gebiete mit geringer Einwohnerzahl, u.a. die Innere Mongolei, Tibet und das Uigurische Autonome Gebiet),
- 4 regierungsunmittelbare Städte (Beijing, Tianjin, Chongqing, Shanghai),
- 2 Sonderverwaltungszone (Hongkong und Macau).<sup>16</sup>

Diese Gliederung beinhaltet Konfliktpotential vor allem zwischen den Regionen und der Zentrale in Beijing. Doch war die Ausbalancierung der Macht zwischen Zentrale und Regionen schon in der 2000jährigen Kaiserzeit eine immerwährende Aufgabe.<sup>17</sup> Als entscheidende Aspekte erscheinen heute die gesetzliche Festlegung der Kompetenzverteilung, die Einbindung der Regionen in den Entscheidungsfindungsprozess der Zentralregierung sowie die Schaffung eines institutionellen Streitbeilegungsmechanismus. Bislang werden Konflikte durch informelle, nach außen intransparente Vermittlungsverfahren zu lösen versucht.<sup>18</sup>

Es gibt nicht nur zentrale Staatsorgane, sondern auch Staatsorgane auf lokaler Ebene. So sind – entsprechend dem Nationalen Volkskongress und dem Staatsrat – auch in den Provinzen, regierungsunmittelbaren Städten, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden Volkskongresse und Volksregierungen eingerichtet (Art. 95 Verf.).<sup>19</sup> Auf Provinzebene sind die Kompetenzen der Volkskongresse und ihrer Ständigen Ausschüsse mit denen des Nationalen Volkskongresses nach Art und Umfang vergleichbar.<sup>20</sup>

12 Vgl. *Ahl*, S. 44 mit Fn. 111; *ders.*, VRÜ 41 (2008), 477, 481; *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 4.

13 Zentralstaatlichkeit prägt China von Beginn an. Zur Durchsetzung des Einheitsgedankens und der Zentralisierungsidee durch die Qin-Dynastie s. *Weggel*, S. 22 f. Es gab in China nicht – wie insbesondere in Deutschland – mehr oder weniger unabhängige Territorien oder „freie Städte“, s. *Heuser*, Grundriss, S. 79. Die Einhegung regionaler Mächte war dabei aber immer eine Herausforderung für die Zentralmacht, s. dazu o. Rn. 47.

14 S. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 7.

15 Taiwan wird nach wie vor von der Volksrepublik als eine ihrer Provinzen angesehen, s. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 7; Taiwan wurde übrigens 1683 erstmals in das chinesische Reich eingegliedert, s. *Vogelsang*, S. 412.

16 Grundlage für die Einrichtung von Sonderverwaltungszone ist Art. 31 Verf. Sonderverwaltungszone beruhen auf dem Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“, das von *Deng Xiaoping* entwickelt worden ist. Nach diesem Konzept wird innerhalb der Volksrepublik China der Sozialismus aufrechterhalten, während Hongkong, Macao und übrigens auch Taiwan ihr kapitalistisches System nach einer friedlichen Wiedervereinigung beibehalten dürfen, s. dazu *Rasp*, <http://der-farang.com/de/pages/hongkong-funktioniert-ein-land-zwei-systeme>. Zu Sonderwirtschaftszone s. *Ahl*, ZChinR 2015, 241, 242.

17 S.o. Rn. 47, 60, 62, 64.

18 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 8 m.w.N.

19 Überall gibt es einen großen Kongress, ein kleineres Komitee und einen noch kleineren Ausschuss, der die Politik bestimmt – und stets ist dem Staatsorgan ein überwachendes Parteiorgan zur Seite gestellt, s. *Vogelsang*, S. 544 f.

20 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 29.

Provinz-, Stadt- und Kreisregierungen besitzen in ihrem Bereich sehr weitreichende Gestaltungsspielräume, auch in der Durchführung nationaler Handlungsprogramme.<sup>21</sup> Eine Steuerung der Politikumsetzung von oben wäre in einem so riesigen Land wie China gar nicht möglich.<sup>22</sup> Dadurch kommt es aber durchaus auch des Öfteren zu abweichenden Verhaltensweisen, die sogar in offenem Widerspruch zu den Weisungen der Zentrale stehen können.<sup>23</sup> Was in der einen Provinz üblich ist, mag in der anderen nicht möglich sein – erst recht nicht in Beijing, dem Zentrum der Macht.

- 140 Unterhalb der untersten staatlichen Verwaltungsebene bildet die Wohnbevölkerung eines Gebiets (sowohl in der Stadt als auch auf dem Land) **Selbstverwaltungsorganisationen**; die Einwohner wählen sog. Wohnbevölkerungsausschüsse bzw. Orts(teil)ausschüsse (s. Art. 111 Abs. 1 Verf.).<sup>24</sup>

## 2. Parteienlandschaft

- 141 In China gibt es acht sog. „demokratische Parteien“, und offiziell wird von einem Mehrparteiensystem gesprochen. Allerdings sind diese Parteien der Kommunistischen Partei untergeordnet und werden von dieser kontrolliert (sog. „Einheitsfront“).<sup>25</sup>

## III. Die Führung durch die Kommunistische Partei als wichtigster Grundsatz

- 142 Damit sind wir bereits bei der Kommunistischen Partei angekommen. In einem Lehrbuch zum Staatsorganisationsrecht eines westlichen Landes würde man sich stattdessen nun den Staatsorganen zuwenden. Würde man das auch im Hinblick auf China tun, könnte man schon bei Lektüre des 3. Kapitels der chinesischen Verfassung, in dem die Staatsorgane ausführlich geregelt sind, alsbald den Eindruck gewinnen, dass vieles an einheimische Strukturen erinnert und der chinesische Staat ganz ähnlich funktioniert wie ein demokratischer westlicher. Man hätte dabei aber etwas Entscheidendes übersehen.
- 143 Das wichtigste und alles verändernde Element der chinesischen Staatsorganisation findet sich nämlich nicht im 3. Kapitel der Verfassung, sondern in den Allgemeinen Grundsätzen. Art. 1 Abs. 2 Verf. bestimmt nämlich (seit der Verfassungsänderung im März 2018): „Die Führung durch die Kommunistische Partei Chinas ist das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung.“ Bislang war diese Führung sogar nur in der Präambel angesprochen. Dort beginnt der 4. Satz des 7. Absatzes mit der Formulierung: „Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas ...“ Mit diesem kurzen Satzteil war bislang der wichtigste Grundsatz des chinesischen Staates festgeschrieben.<sup>26</sup> Hierauf soll deshalb vor Darstellung der chinesischen Staatsorgane

---

21 Heilmann, IP 2013, 117, 119.

22 Vgl. Kischel, § 9 Rn. 106, der von einem „faktischen Föderalismus“ spricht.

23 Heilmann, IP 2013, 117, 123.

24 S. auch Münzel, Anmerkung (1) zur Übersetzung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (1986), abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/zivilrecht.htm>.

25 S. Chow, S. 124 (Kontrolle auch in finanzieller Hinsicht); Heilmann, China Analysis No. 70 (2009), 1, 9. Übrigens sind viele Mitglieder dieser anderen Parteien zugleich Mitglieder der Kommunistischen Partei (s. Chow, S. 124).

26 Tatsächlich war dies die einzige Stelle, in der die Rolle der Partei in der Verfassung bislang erwähnt wurde. Zur Verfassungsänderung 2018 s. Wei Changhao, <https://npcobserver.com/2018/03/11/translation-2018-amendment-to-the-p-r-c-constitution/#more-9075> (Abruf: 26.3.2018); dort auch zur Bedeutung des Umstands, dass die Führung durch die Kommunistische Partei nun erstmals im Hauptteil der Verfassung erscheint.

### III. Die Führung durch die Kommunistische Partei als wichtigster Grundsatz

eingegangen werden. Denn um die Struktur des chinesischen Staates und die Bedeutung seines Rechts zu verstehen, ist es entscheidend zu wissen, was diese Führung bedeutet. Die Rolle der Kommunistischen Partei ist für das Verständnis von Recht im heutigen China von zentraler Bedeutung.<sup>27</sup> Das gilt auch für das Zivilrecht!

#### 1. Die Organisation der Partei

Die KPCh verfügt über ihre eigene Organisationsstruktur. Diese ist von den Staatsorganen unabhängig, ähnelt aber der staatlichen Organisationsstruktur.<sup>28</sup> Niedergelegt ist sie im Parteistatut.<sup>29</sup>

144

Oberstes Führungsorgan ist der nationale **Parteitag**.<sup>30</sup> Er legt u.a. den politischen Kurs der Partei fest<sup>31</sup> und wählt die Kandidaten und Mitglieder des **Zentralkomitees**.<sup>32</sup> Dieses ist das zentrale Repräsentativorgan der Partei.<sup>33</sup> Es wählt das **Politbüro** und dessen **Ständigen Ausschuss**, außerdem den **Generalsekretär**,<sup>34</sup> der den Vorsitz in beiden Gremien hat.<sup>35</sup> Generalsekretär der KPCh ist gegenwärtig *Xi Jinping* (seit November 2012). Vor ihm waren es *Hu Jintao* (2002–2012) und *Jiang Zemin* (1989–2002).

145

Was auf den ersten Blick ganz demokratisch aussieht, ist in Wirklichkeit etwas, das als „**demokratischer Zentralismus**“ bezeichnet wird<sup>36</sup> – und damit nicht wirklich demokratisch ist: Zwar wird „bottom up“ gewählt, aber Weisungen erfolgen ausnahmslos „top down“. Tatsächlich bildet das Politbüro (rund 25 Mitglieder<sup>37</sup>) mit seinem Ständigen Ausschuss (derzeit 7 Mitglieder) den höchsten Machtzirkel.<sup>38</sup> Der Generalsekretär muss aus den Reihen der Mitglieder des Ständigen Ausschusses stammen.<sup>39</sup> Er ist die „Nummer 1“ in der Parteihierarchie. Die Mitglieder des Zentralkomitees (rund 200 Mitglieder und rund 150 Stellvertreter<sup>40</sup>) werden nur auf Vorschlag der Parteispitze gewählt.<sup>41</sup> Auch der Parteitag stellt keine allgemeine Mitgliederversammlung dar, sondern eine Tagung von gewählten Abgeordneten<sup>42</sup> (etwa 2300<sup>43</sup>), der Elite der Kommunistischen Partei. Er ist also nur formell das oberste Führungsorgan. Auch fin-

146

27 Ebenso *Head*, *Legal Soul*, S. 123. *Kischel*, § 9 Rn. 67 nennt die überragende Bedeutung der Kommunistischen Partei Chinas an erster Stelle, wenn es um die Eigenarten geht, die den Stil des chinesische Rechts ausmachen (in der Terminologie von *Kischel*: den Kontext des chinesischen Rechts, s. *Kischel*, § 4 Rn. 45 f.).

28 S. *Lin Feng*, S. 204.

29 Statut der Kommunistischen Partei Chinas, zuletzt abgeändert am 24.10.2017 (Aufnahme der „Xi Jinping-Gedanken über den Sozialismus chinesischer Prägung in einer neuen Ära“, s. *Hartig*, <https://cicero.de/auss-enpolitik/parteitag-in-china-vorhang-wieder-zu-und-viele-fragen-offen>), im Internet abrufbar unter: [http://german.china.org.cn/china/archive/cpc19/2017-09/18/content\\_50020236.htm](http://german.china.org.cn/china/archive/cpc19/2017-09/18/content_50020236.htm).

30 S. Art. 18 f. des Parteistatuts.

31 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 32; *Heilmann/Shih*, in: *Heilmann*, S. 44, 46. Zu weiteren Funktionen des Parteitages s. Art. 19 des Parteistatuts.

32 S. Art. 19 (5) des Parteistatuts.

33 *Heilmann*, *China Analysis* No. 70 (2009), 1, 10. S. dazu Art. 21 des Parteistatuts.

34 Art. 22 Abs. 1 des Parteistatuts.

35 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 31.

36 S. Art. 10 des Parteistatuts. S. zum demokratischen Zentralismus noch u. Rn. 165.

37 *Kischel*, § 9 Rn. 72.

38 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 31; *Chow*, S. 128; *Lin Feng*, S. 203.

39 S. Art. 22 Abs. 1 S. 2 des Parteistatuts.

40 *Kischel*, § 9 Rn. 72.

41 Vgl. *Heilmann*, *China Analysis* No. 70 (2009), 1, 10.

42 S. Art. 18 Abs. 2 des Parteistatuts.

43 Bezogen auf den 19. Parteitag im Oktober 2017, vgl. *Kolonko*, F.A.Z. 18.10.2017, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/xi-jinping-eroeffnet-parteikongress-in-china-15252720.html>.

den nur alle fünf Jahre Parteitage statt,<sup>44</sup> zuletzt im Oktober 2017. Das Zentralkomitee tritt gewöhnlich nur einmal im Jahr (jeweils im Herbst) zusammen.<sup>45</sup>

- 147 Unterhalb dieser Organisation auf nationaler Ebene gibt es lokale Parteitage auf unterschiedlichen Ebenen und die von ihnen gewählten Parteikomitees.<sup>46</sup> Sie sind wie das nationale Vorbild organisiert.
- 148 Im Übrigen sind die Parteimitglieder einer **strengen Parteidisziplin** unterworfen.<sup>47</sup> Auf allen Ebenen sind Disziplinkontrollkommissionen eingerichtet.<sup>48</sup>
- 149 Gegenwärtig hat die KPCh 89 Millionen Mitglieder.<sup>49</sup> In einem Land mit 1,39 Milliarden Menschen<sup>50</sup> sind das 6,4 % der Bevölkerung.<sup>51</sup> Bei weitem nicht jeder, der die Aufnahme in die Partei beantragt, wird als neues Mitglied akzeptiert.<sup>52</sup> Die große Mehrheit der KP-Mitglieder hat nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Mitwirkung an politischen Entscheidungen. Nur etwas mehr als 500.000 sog. „Führungskader“ sind unmittelbar an politischen Entscheidungen beteiligt.<sup>53</sup> Anders ausgedrückt: Chinas Bevölkerung wird von 0,36 % der Bevölkerung beherrscht, die nicht demokratisch legitimiert sind. Chinas Führung muss sich – immerhin – dem Votum der Parteielite stellen, aber nicht dem Votum des ganzen chinesischen Volkes. Damit nichts schiefeht, sind die Parteitage bis ins Detail inszeniert.<sup>54</sup>

## 2. Die Kommunistische Partei als „blackbox“

- 150 Von außen sind die Vorgänge in der KP nicht einsehbar:<sup>55</sup> Fast kein Beobachter kann in die Kommunistische Partei hineinblicken und selbst die meisten ihrer Mitglieder nicht.<sup>56</sup> Zu den großen Geheimnissen der chinesischen Politik gehört beispielsweise, wie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Politbüros – dem höchsten Machtzirkel der Kommunistischen Partei – gewählt werden.<sup>57</sup> Wer diese Mitglieder sind, sieht man, wenn auf dem Parteitag die Führer der Kommunistischen Partei das Podium betreten. Die Reihenfolge, in der sie erscheinen, entspricht der Parteihierarchie.<sup>58</sup>
- 151 Auf diese Weise hat die Kommunistische Partei den Charakter einer „Blackbox“:<sup>59</sup> Sie stellt ein System dar, dessen Innenleben unbekannt ist, so dass nur das Verhalten nach außen betrachtet werden kann. So ist für die Partei selbst das Bild nach außen von

44 S. Art. 18 Abs. 1 S. 1 des Parteistatuts.

45 Vgl. *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 10. S. auch Art. 21 Abs. 2 des Parteistatuts.

46 S. Art. 24–28 des Parteistatuts. S. dazu *Chow*, S. 131 f.

47 S. Art. 37 ff. des Parteistatuts.

48 S. Art. 43 ff. des Parteistatuts.

49 *Kolonko*, F.A.Z. 18.10.2017, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/maos-nachfolger-so-maechtig-ist-chinas-xi-jingping-15251010.html#printPagedArticle=true#void>.

50 S.o. Rn. 2.

51 Vor etwa 10 Jahren waren es etwa 5 %, s. *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 9.

52 *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 9 berichtet, dass beispielsweise im Jahr 2006 19 Mio. Personen Aufnahmeanträge gestellt haben, aber nur 2,64 Mio. von diesen als neue Mitglieder akzeptiert worden sind.

53 S. *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 10.

54 S. *Stepan/Alsabah*, <https://www.merics.org/merics-analysen/china-mapping/19-parteitag-der-kpc/>.

55 Das betont *Hartig*, <https://cicero.de/aussenpolitik/parteitag-in-china-vorhang-wieder-zu-und-viele-fragen-offen>; s. auch *Chow*, S. 138 f.

56 *Hartig*, aaO. (§ 2 Fn. 55).

57 S. zum Auswahlprozess auch *Stepan/Alsabah*, <https://www.merics.org/merics-analysen/china-mapping/19-parteitag-der-kpc/>.

58 S. *Kischel*, § 9 Rn. 72.

59 So die Charakterisierung von *Hartig*, aaO. (§ 2 Fn. 55).

### III. Die Führung durch die Kommunistische Partei als wichtigster Grundsatz

größter Bedeutung. Die Parteitage beispielsweise sind, wie gesagt,<sup>60</sup> bis ins Detail inszeniert. Und für die Beobachter stellt sich jedesmal die Frage, wie das Ereignis oder die Verlautbarung zu interpretieren ist.<sup>61</sup>

#### 3. Die Funktionsweise der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas: mittelbares Regieren

Die Kommunistische Partei regiert China nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die Staatsorgane. Die Parteiorgane bilden eine „Parallelstruktur“<sup>62</sup> neben den Staatsorganen, die sie kontrollieren, so dass jedes Staatsorgan an den Parteiapparat gebunden ist.<sup>63</sup> 152

Grundlegend hierfür ist das **Nomenklatura-System**. Dieses beruht auf zwei Listen: einer Liste mit verfügbaren Positionen in Partei und Regierung und einer Kandidatenliste. Die Positionen auf der einen Liste können nur mit Kandidaten auf der anderen Liste besetzt werden.<sup>64</sup> Parteiorgane legen fest, welche Namen auf der Kandidatenliste stehen. Regelmäßig sind es höchstens ein oder zwei Namen mehr als verfügbare Positionen.<sup>65</sup> Dieses System garantiert der Kommunistischen Partei die Kontrolle über Chinas Rechtssystem.<sup>66, 67</sup> Die Regierungsorgane sind in ihren Entscheidungskompetenzen den Parteikomitees grundsätzlich untergeordnet.<sup>68</sup> 153

Nicht nur bei den zentralen Staatsorganen, auch sonst bei Behörden, Gerichten, Hochschulen und Staatsbetrieben besteht neben der eigentlichen Verwaltungsorganisation noch eine parallele Leitungslinie der Partei.<sup>69</sup> Beispielsweise fungiert neben dem Rektor einer Universität auch ein Parteisekretär, ebenso auf unteren Ebenen der Hochschulhierarchie. Bei umstrittenen Fragen kommt es darauf an, wer innerhalb der KPCh eine höhere Stellung hat: der Parteisekretär oder der innerhalb der Behörde, Hochschule, des Gerichts oder Staatsbetriebs Verantwortliche – ab einem gewissen Verantwortungsgrad müssen auch sie Mitglied der KPCh sein. Derjenige mit der höheren parteiinternen Stellung trifft dann die letzte Entscheidung.<sup>70</sup> 154

60 S.o. Rn. 149.

61 Beispielhaft *Hartig*, aaO. (§ 2 Fn. 55) zu den unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten in Zusammenhang mit dem Parteitag im Oktober 2017.

62 Man vergleiche die soeben dargelegten Parteiorgane mit den unten behandelten Staatsorganen. Welches Parteiorgan welchem Staatsorgan entspricht, lässt sich sicher mühelos herausfinden.

63 S. *Ahl*, VRÜ 41 (2008), 477, 480.

64 *Chow*, S. 133; *Heilmann/Kirchberger*, *China Analysis* No. 1 (2000), 1, 3 m.w.N.

65 *Chow*, S. 133. Zur Entwicklung der Listenbestellung zwischen 1949 und 1998 s. *Heilmann/Kirchberger*, *China Analysis* No. 1 (2000), 1, 4–8.

66 *Head*, *Legal Soul*, S. 125.

67 Zur eingeschränkten Möglichkeit chinesischer Bürger, sich auf Gemeinde-, Stadt- oder Kreisebene selbst zur Wahl zu stellen, s. *Head*, *Legal Soul*, S. 126 f. Zu ersten Wahlen innerhalb der Kommunistischen Partei s. *Head*, *Legal Soul*, S. 127. Diese beginnende „innerparteiliche Demokratie“ ist möglicherweise von größerer Bedeutung als die von der Partei gelenkten Wahlen zu staatlichen Positionen. Zu ersten Ansätzen für demokratische Strukturen in China s. auch *Zimmerman*, S. 23.

68 *Heilmann*, *China Analysis* No. 70 (2009), 1, 7 und Übersicht aaO., S. 8.

69 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 31; *Chow*, S. 131 f.; *Heilmann/Shih/Heep*, in: *Heilmann*, S. 27 f.; *Lin Feng*, S. 203. – Man unterscheidet eigenständige Parteiorgane (Parteikomitees) und Parteizellen (oder Parteigruppen). Parteiorgane gibt es nicht nur – wie oben erläutert – auf staatlicher Ebene, sondern mit vergleichbarer Struktur auch auf den Ebenen der Provinzen, Städte, Kreise und Gemeinden. Diese Parteikomitees bilden die bereits genannte „Parallelstruktur“. Parteizellen bestehen demgegenüber nicht neben, sondern innerhalb der staatlichen Organe, und zwar wiederum auf den verschiedenen nationalen und lokalen Ebenen, und darüber hinaus innerhalb von anderen Organisationen (z.B. innerhalb von Betrieben, s. dazu noch u. Rn. 448). S. dazu *Ahl*, VRÜ 41 (2008), 477, 480.

70 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 31.

- 155 Im Bereich der Gesetzgebung wirkt sich die Führung der Kommunistischen Partei derart aus, dass die Gesetzgebung den vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei erlassenen Zielvorgaben folgen und die Gesetzeslage entsprechend diesen Zielvorgaben anpassen muss.<sup>71</sup> Auch geht die Gesetzgebung nach Plänen vor. Die Gesetzgebungspläne werden zwar vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet (s. § 52 GesGebG), die Planungen werden allerdings unter der Führung der Partei-gruppe des Ständigen Ausschusses vorgenommen und müssen dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei zur Genehmigung vorgelegt werden.<sup>72</sup>
- 156 Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) ist also zwar kein Staatsorgan. Sie hat aber de facto bei allen wichtigen Staatsangelegenheiten die Entscheidungsmacht. Die KPCh kontrolliert die Kader- und Personalbesetzung, das Militär, die Polizei und die Justiz sowie die Medien. Sie entscheidet über die Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in staatlichen Unternehmen.<sup>73</sup> Der Einzelne nimmt sich zurück, weil das Gemeinwohl immer wichtiger war in China. Diese Unterordnung fördert auch die Akzeptanz einer festgeschriebenen politischen Führung.

#### 4. Ewigkeitsgarantie

- 157 Die Führung durch die Kommunistische Partei ist, wie gesagt,<sup>74</sup> in Art. 1 Abs. 2 der Verfassung festgeschrieben, und zwar – nach h.M.<sup>75</sup> im chinesischen Verfassungsrecht – unveränderbar. Diese Führung überlagert die Staatsorganisation im Übrigen. Sie kann als Fortsetzung der Machtkonzentration beim Kaiser im alten China verstanden werden.<sup>76</sup> Insoweit mag konfuzianisches Denken heute nach wie vor lebendig sein,<sup>77</sup> doch lässt sich die Führung durch die Kommunistische Partei heute ebenso mit marxistischen Theorien begründen.<sup>78</sup> Die Kommunistische Partei steht insoweit über allem anderen. Wie früher Harmonie und Wohlstand durch einen absoluten Herrscher gewährleistet schienen, soll dies heute durch die Führung der Kommunistischen Partei erfolgen.<sup>79</sup> Soweit zumindest die Ideologie,<sup>80</sup> (Allerdings wechselten sich im Alten China Dynastien ab, wenn nämlich die herrschende Dynastie das „Mandat des Himmels“ verlor und eine neue es erwarb.<sup>81</sup>)

71 S. § 6 Abs. 1 GesGebG, wonach die Gesetzgebung von der Praxis ausgehen und sich an die Anforderungen der sozio-ökonomischen Entwicklung und der umfassenden Vertiefung der Reformen anpassen muss; *Ahl*, ZChinR 2015, 241; *Heuser*, JZ 1988, 893, 899. Zur Einbringung von Gesetzentwürfen beim Nationalen Volkskongress s. noch u. Rn. 180 ff.

72 S. *Ahl*, ZChinR 2015, 241, 244.

73 *Heilmann*, S. 90 f. In der Volksrepublik China ist daher nicht das Volk, sondern die Parteiführung der Souverän, so *Vogelsang*, S. 544.

74 S.o. Rn. 143.

75 Das galt bereits vor der Verfassungsänderung 2018; Nachweise bei *Blasek*, S. 26 Fn. 55.

76 Vgl. *Blasek*, S. 26, 41; *Heilmann*, in: *Heilmann*, S. 1, 5 f.

77 Vgl. *Blasek*, S. 41 m.w.N.

78 S. *Blasek*, S. 26 mit Hinweis auf das Konzept der doppelten Zuständigkeit und auf die Einheit von Entscheidung und ihrer Umsetzung.

79 Vgl. das Weißbuch des Staatsrats vom 27.10.2011 – „The Socialist Legal System with Chinese Characteristics“ (in englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.china.org.cn/government/whitepaper/node\\_7137666.htm](http://www.china.org.cn/government/whitepaper/node_7137666.htm); Hinweis auf die chinesische Quelle bei *Ahl*, ZChinR 2013, 6 Fn. 7), unter „Forword“.

80 Die Realität zeichnet freilich ein etwas anderes Bild. S. die Ausführungen zu Machtmissbrauch und Korruption etwa bei *Blasek*, S. 42 f.

81 S.o. Rn. 50.

#### IV. Staatsorgane

---

Im ewigen Dilemma des Menschen zwischen Freiheit und Sicherheit legt China den Schwerpunkt auf die Stabilität. Das mag mit den Gräueln des 20. Jahrhunderts zusammenhängen, nicht zuletzt mit der Kulturrevolution.<sup>82</sup> 158

#### IV. Staatsorgane

Wie sogleich ins Auge springt, hat die Kommunistische Partei ihre Strukturen auf den Staat übertragen. Der Nationale Volkskongress entspricht dem Zentralkomitee, sein ständiger Ausschuss dem Politbüro der Partei. 159

##### 1. Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss

Höchstes Organ der Staatsmacht ist der Nationale Volkskongress (Art. 57 Verf.). Er ist also nicht nur Parlament und damit höchstes Rechtsetzungsorgan (Legislative), sondern er hat insgesamt vier Kompetenzen inne:<sup>83</sup> 160

■ Gesetzgebungskompetenz (Art. 62 Nr. 3 Verf.) 161

■ Personalkompetenz: Der Nationale Volkskongress konstituiert die Verwaltungsorgane, die Rechtsprechungsorgane und die staatsanwaltschaftlichen Organe: Der Nationale Volkskongress wählt den Staatspräsidenten und dessen Stellvertreter, den Vorsitzenden der Zentralen Militärkommission sowie den Präsidenten des Obersten Volksgerichts und den Generalstaatsanwalt der Obersten Staatsanwaltschaft, außerdem die Mitglieder des Staatsrats einschließlich des Premierministers und die Mitglieder der Zentralen Militärkommission (Art. 62 Nr. 4–8 Verf.). 162

■ Aufsichtskompetenz: Der Nationale Volkskongress konstituiert die o.g. Organe nicht nur, sondern er beaufsichtigt sie auch. Der Staatsrat, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft erstatten während der Tagung des Nationalen Volkskongresses ihre Tätigkeitsberichte, die durch den Nationalen Volkskongress genehmigt werden müssen. Aus dieser Aufsichtsbefugnis wird ein einzelfallbezogenes Kontrollrecht abgeleitet, wonach der Nationale Volkskongress (und auch die lokalen Volkskongresse) bereits ergangene Gerichtsurteile überprüfen können.<sup>84</sup> Außerdem umfasst die Aufsichtskompetenz die Überprüfung von Rechtsnormen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (vgl. Art. 62 Nr. 2 Verf.). 163

■ Entscheidungskompetenz: Der Nationale Volkskongress prüft und genehmigt u.a. den staatlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplan und den Budgetplan (Art. 62 Nr. 9, 10 Verf.; weitere Befugnisse in Nr. 11–14). Am Ende des Befugnis-katalogs des Art. 62 Verf. steht die offene Vorschrift der Nr. 15, wonach der Nationale Volkskongress alle anderen Funktionen und Gewalten ausübt, die durch das höchste Organ der Staatsmacht ausgeübt werden sollen. Darunter fällt etwa die Be- 164

---

82 Damit erklärt sich beispielsweise auch die gegenwärtige chinesische Nordkorea-Politik: Bei aller Kritik will China keinen Kollaps des *Kim*-Regimes mit den damit verbundenen Unwägbarkeiten (möglicherweise ein US-freundlicher Regimewechsel) riskieren, so *Lee, Felix*, ZEIT ONLINE 16.8.2017, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-08/kim-jong-un-china-nordkorea-xi-jinping-atomwaffen-sanktionen/komplettansicht#!top-of-overscroll>.

83 S. dazu *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 13–17.

84 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 14 m.w.N.

fugnis, die Durchführung großer Projekte (wie den Bau des Drei-Schluchten-Damms) zu beschließen.<sup>85</sup>

- 165 China folgt insoweit dem sozialistischen Grundsatz der Gewalteneinheit (Parlamentsabsolutismus, **demokratischer Zentralismus**<sup>86</sup>). Zwischen den Gerichten und den Volkskongressen findet keine gegenseitige Kontrolle statt. Die Aufteilung in Rechtsetzung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Justiz (Judikative) ist lediglich eine Funktionenteilung, aber keine Gewaltenteilung.<sup>87</sup> Die Funktion der Rechtsetzung (Gesetzgebung) beispielsweise nehmen eine ganze Reihe von Staatsorganen wahr.<sup>88</sup>
- 166 Der Nationale Volkskongress wird für fünf Jahre gewählt (Art. 60 Abs. 1 Verf.), was in der Vergangenheit nicht immer streng eingehalten worden ist.<sup>89</sup> Der gegenwärtige 13. Nationale Volkskongress ist im Zeitraum Oktober 2017 bis Februar 2018 gewählt worden und hat von 5. bis 20. März 2018 seine erste Sitzung abgehalten.
- 167 Die Zahl der Abgeordneten ist auf 3000 begrenzt.<sup>90</sup> Sie werden vom Volk nur mittelbar gewählt, nämlich durch die Abgeordneten der Volkskongresse der Provinzen (diese wiederum durch die Volkskongresse der Kreise und Gemeinden, welche unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden, Art. 97 Abs. 1 Verf.). Mehr als zwei Drittel der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses gehören der Kommunistischen Partei an.<sup>91</sup> Die Abgeordneten jeder Provinz bilden eine Delegation innerhalb des Nationalen Volkskongresses. Daneben wird auch die Volksbefreiungsarmee durch eine eigene Delegation vertreten.<sup>92</sup>
- 168 Der Nationale Volkskongress tagt nur einmal im Jahr (Art. 61 Abs. 1 S. 1 Verf.) für etwa zwei Wochen.<sup>93</sup> In der Zeit dazwischen übt der Ständige Ausschuss<sup>94</sup> als Organ des Nationalen Volkskongresses dessen Kompetenzen aus. Der Ständige Ausschuss hält etwa alle zwei Monate eine Sitzung ab.<sup>95</sup> Er hat etwa 150 Mitglieder (aktuell 175<sup>96</sup>), und ihm steht ein 15köpfiges<sup>97</sup> Präsidium vor, die sog. Vorsitzendenkonferenz (s. Art. 68 Abs. 2 Verf.). Sie besteht aus dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern als Vizevorsitzenden sowie dem Generalsekretär. Diese Vorsitzendenkonferenz erledigt das Tagesgeschäft des Ständigen Ausschusses (Art. 68 Abs. 2 Verf.). Der Nationale Volkskongress darf Sonderkommissionen einrichten, die Gesetzesvorlagen und Beschlusssentwürfe prüfen, diskutieren und ausarbeiten (z.B. die Innen- und Justizkommission<sup>98</sup>).<sup>99</sup>

85 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 17.

86 S. Art. 3 Abs. 1 Verf. und *Blasek*, S. 27; *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 9; *Lin Feng*, S. 56 f.

87 Vgl. *Ahl*, S. 36 f.; *Blasek*, S. 25; *Lin Feng*, S. 212. S. dazu noch u. Rn. 234. Die Funktionenteilung wurde bereits in der Mao-Zeit etabliert; s. zu ihrer Organisation *Jones*, in: *Hsu, Stephen*, S. 7, 36 f.

88 S.u. Rn. 178 ff.

89 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 9 mit Fn. 16.

90 *Bu Yuanshi*, § 9 Rn. 10 mit Verweis auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Nationalen Volkskongress und den lokalen Volkskongressen aller Stufen in Fn. 17.

91 *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 3.

92 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 10.

93 Und zwar immer im März, weshalb auch vom sog. Märzparlament die Rede ist.

94 Zur Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses s. *Blasek*, S. 55 m.w.N.

95 Vgl. *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 11 mit Verweis auf Art. 29 des Gesetzes über die Organisation des Nationalen Volkskongresses in Fn. 19.

96 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 11.

97 *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 3.

98 S. im Einzelnen *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 12.

99 S. Art. 70 Verf. Schema zum Aufbau des Nationalen Volkskongresses bei *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 12. Die „Gesetzeskommission“ wurde mit der Verfassungsänderung 2018 in „Verfassungs- und Gesetzeskommission“ umbenannt; zur Bedeutung dieser Umbenennung s. *Wei Changhao*, <https://npcobserver.com/2018/03/11/>

## IV. Staatsorgane

---

### 2. Der Staatspräsident

Der Staatspräsident ist das Staatsoberhaupt der Volksrepublik China. Er vertritt die Volksrepublik China nach außen. Er wird vom Nationalen Volkskongress für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl war bisher nur einmal zulässig (Art. 79 Abs. 3 a.E. Verf.); mit der Verfassungsrevision 2018 ist diese Beschränkung weggefallen. Nach der Verfassung sind die Aufgaben des Staatspräsidenten repräsentativer Natur (Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, Empfang diplomatischer Vertreter, offizielle Ernennung und Entlassung der Mitglieder von Staatsorganen, Ratifizierung und Aufhebung von internationalen Verträgen und Abkommen, Art. 80 f. Verf.).

169

Gegenwärtiger chinesischer Staatspräsident ist *Xi Jinping* (seit März 2013). Vor ihm waren *Hu Jintao* (2003–2013) und *Jiang Zemin* (1993–2003) Staatspräsidenten. Diese Namen sind bereits gefallen: Es handelt sich um die Generalsekretäre der KPCh.<sup>100</sup> In der Tat wird seit 1993 jeweils der Generalsekretär der Kommunistischen Partei zum Staatspräsidenten gewählt. Die Partei unterhält also nicht nur eine Parallelstruktur im Verhältnis zum Staat. Der Parteiführer ist vielmehr in Personalunion auch Staatspräsident.

170

### 3. Der Staatsrat

Der Staatsrat nimmt die Funktion der Regierung (**Zentralregierung**) wahr (s. Art. 85 Verf.). Er wird geleitet vom **Ministerpräsidenten** (Art. 88 Abs. 1 S. 1 Verf.). Gegenwärtiger Ministerpräsident ist *Li Keqiang* (seit März 2013). Vor ihm waren *Wen Jiabao* (2003–2013) und *Zhu Rongji* (1998–2003) Ministerpräsidenten.

171

Nach Art. 86 Abs. 1 der Verfassung gehören dem Staatsrat neben dem Ministerpräsidenten dessen Stellvertreter, die Staatsratskommissare sowie die Minister und Kommissionsvorsitzenden,<sup>101</sup> der Präsident des Rechnungshofs und der Leiter der Staatsratskanzlei<sup>102</sup> an. Dieses Gremium, das sog. „**äußere Kabinett**“, tritt allerdings in der Regel nur zweimal im Jahr zusammen.<sup>103</sup> Kabinett im eigentlichen Sinne, das sog. „**innere Kabinett**“,<sup>104</sup> ist die Ständige Konferenz des Staatsrats nach Art. 88 Abs. 2 der Verfassung. Ihr gehören nur die zehn höchstrangigen Amtsträger an (der Ministerpräsident, seine vier Stellvertreter sowie fünf Staatsratskommissare, darunter der Leiter der Staatsratskanzlei).<sup>105</sup> Dieses „innere Kabinett“ tritt wöchentlich zusammen.<sup>106</sup>

172

Der Ministerpräsident, die stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie die Staatsratskommissare dürfen höchstens für zwei Amtsperioden (also insgesamt zehn Jahre) tätig

173

---

translation-2018-amendment-to-the-p-r-c-constitution/#more-9075 (Abruf: 26.3.2018); ders., <https://npcobserver.com/2018/01/26/npcsc-now-researching-expansion-of-constitutional-review/> (Abruf: 27.3.2018).

100 S.o. Rn. 145.

101 Die Ministerien und Kommissionen, die Zentralbank und das Rechnungskontrollamt (Rechnungshof) sind Organe des Staatsrats, s. die Übersicht bei *Heilmann*, China Analysis No. 70 (2009), 1, 5 und bei *Bu Yuanshi*, Anhang II (S. 360). Die Leiter dieser Organe gehören nach § 86 Abs. 1 Verf. dem Staatsrat an.

102 In der deutschen Übersetzung der chinesischen Verfassung (<http://verfassungen.net/rc/verf82.htm>) wird er Generalsekretär genannt. Es handelt sich dabei aber nicht etwa um den Generalsekretär der Kommunistischen Partei.

103 Diese Sitzungen dienen der Kommunikation übergeordneter inhaltlicher Fragen der Regierungsarbeit, s. *Heilmann/Shih*, in: *Heilmann*, S. 58, 59.

104 *Bu Yuanshi*, § 6 Rn. 20 bezeichnet dagegen das Gremium nach Art. 86 Abs. 1 Verf. als „inneres Kabinett“ und den Staatsrat mit seinen Abteilungen als „äußeres Kabinett“.

105 S. *Heilmann/Shih*, in: *Heilmann*, S. 58, 59, die insoweit auch von „Exekutivkonferenz“ sprechen.

106 *Heilmann/Shih*, in: *Heilmann*, S. 58, 59.